

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28. Oktober 1999**Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebensmittel in Bremen**

Seit dem Inkrafttreten der Novel-Food-Verordnung im Mai 1997 müssen in der Europäischen Union gentechnisch veränderte Lebensmittel gekennzeichnet werden. Mit der Einführung der Kennzeichnungspflicht entschied man sich grundsätzlich dafür, den Verbrauchern/-innen die für das Kaufverhalten erforderlichen Informationen zu liefern. Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung lehnt gentechnisch veränderte Lebensmittel ab. Inwieweit dem gemeinsamen Willen der Europäischen Union und der Verbraucher/-innen Rechnung getragen wird, hängt jedoch in erheblichem Maße von der effektiven Kontrolle der Einhaltung der Novel-Food-Verordnung ab. Diese Kontrollfunktion ist Aufgabe der Bundesländer. Nach über zwei Jahren Kennzeichnungspflicht für gentechnisch veränderte Lebensmittel ist eine Bestandsaufnahme der Situation in Bremen gerechtfertigt und notwendig.

Es ist zu befürchten, dass die Vorgaben der Novel-Food- und Soja-Mais-Verordnung und freiwillige Verpflichtungen nicht im gesetzlich vorgeschriebenen bzw. von den großen Handelsketten verkündeten Ausmaß eingehalten werden. Bei Kontrollen in anderen Ländern wurden Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht nachgewiesen. Mit der rasanten Entwicklung der Analysemethoden besteht heute die Möglichkeit, die Kontrollfunktion umfassender und fundierter wahrnehmen zu können.

Wir fragen den Senat:

1. a) Welche kennzeichnungspflichtigen, gentechnisch veränderten Lebensmittel befinden sich in Bremen bereits auf dem Markt?
 - b) Handelt es sich bei diesen um ausschließlich nach der Novel-Food-Verordnung zu kennzeichnende oder auch um solche, die nach der Soja-Mais-Verordnung kennzeichnungspflichtig sind?
 - c) Wie hoch sind jeweils deren Anteile, und mit welchen Wortlauten sind sie jeweils beschriftet?
2. Wie wirkt sich das Fehlen von Durchführungsbestimmungen für die Umsetzung der Novel Food-Verordnung auf die Kontrolltätigkeit des Landes Bremen aus?
3. a) Wurden, wie vom Senat am 21. Oktober 1997 angekündigt, ab Januar 1998 zehn Prozent des routinemäßigen Planprobensolls auf gentechnische Veränderungen untersucht?
 - b) Welche Testmethoden werden von der amtlichen Lebensmittelüberwachung angewandt, und welche Produkte werden damit bzgl. welcher gentechnischen Veränderung untersucht?
 - c) In wie vielen Fällen wurden damit Verstöße gegen die Novel-Food- bzw. Soja-Mais-Verordnung festgestellt und auf welche Produkte bezogen sich diese?
 - d) Mit welchen Konsequenzen haben die Hersteller und Händler in solchen Fällen zu rechnen?
4. Welche Hersteller in Bremen haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihre Produkte „ohne Gentechnik“ zu deklarieren? Wie wird die Einhaltung dieser Kennzeichnung überwacht?

5. Sieht der Senat in der Förderung des ökologischen Landbaus und der Unterstützung der „Arbeitsgemeinschaft Lebensmittel ohne Gentechnik e. V.“ einen Ansatzpunkt, um im Sinne des Verbraucher/-innenschutzes zu handeln?

Dr. Karin Mathes,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 16. November 1999

Die o. a. Anfrage beantwortet der Senat wie folgt:

Zu Frage 1. a): Welche kennzeichnungspflichtigen, gentechnisch veränderten Lebensmittel befinden sich in Bremen bereits auf dem Markt?

Im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung werden keine Daten erhoben, die eine Marktübersicht über das Angebot an gentechnisch veränderte Lebensmittel zuließen.

Genehmigungen zum Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Lebensmittel im Sinne des Art. 4 oder Anzeigen im Sinne von Art. 5 der Novel-Food-Verordnung wurden von Betrieben in Bremen nicht beantragt.

Ein Betrieb in Bremerhaven brachte für kurze Zeit 1998 drei Produkte, die gentechnisch verändertes Sojaweiß bzw. modifizierte Stärke aus genetisch verändertem Mais enthielten mit entsprechender Kennzeichnung in den Verkehr. Wegen der allgemeinen Verbrauchererwartung hat sich die Firma entschlossen, nur noch mit konventionellen Rohstoffen zu arbeiten. Deshalb werden seit März 1999 diese Produkte nicht mehr mit Zutaten aus genetisch veränderten Rohstoffen produziert.

Zu b): Handelt es sich bei diesen um ausschließlich nach der Novel-Food-Verordnung zu kennzeichnende oder auch um solche, die nach der Soja-Mais-Verordnung kennzeichnungspflichtig sind?

Die hier bekanntgewordenen Produkte fielen unter die Kennzeichnungsanforderungen der Soja-Mais-Verordnung.

Die Novel-Food-Verordnung legt nur allgemein fest, dass gentechnisch veränderte Lebensmittel zu kennzeichnen sind. Die Soja-Mais-Verordnung ist eine Ausführungsvorschrift zur Novel-Food-Verordnung, die die konkrete Art der Kennzeichnung für Lebensmittel unter Verwendung von gentechnisch veränderten Soja oder Mais festlegt.

Zu c): Wie hoch sind jeweils deren Anteile, und mit welchen Wortlauten sind sie jeweils beschriftet?

Da eine Marktübersicht an in Bremen angebotenen gentechnisch veränderten Lebensmitteln nicht vorliegt, kann auch deren Anteil am Markt nicht beziffert werden.

Die Kennzeichnung der unter 1a.) genannten Produkte müsste im Zutatenverzeichnis mit: „Sojaweiß*, *aus genetisch veränderten Sojabohnen hergestellt“ bzw. „Sojaweiß und modifizierte Stärke*, *aus genetisch veränderten Sojabohnen bzw. Mais hergestellt“ erfolgen.

Zu Frage 2.: Wie wirkt sich das Fehlen von Durchführungsbestimmungen für die Umsetzung der Novel-Food-Verordnung auf die Kontrolltätigkeit des Landes Bremen aus?

Neben gentechnisch veränderten Soja- und Maisprodukten wurden von der Europäischen Kommission bisher zwei raffinierte Öle aus Glufosinat-toleranten transgenem Raps gemäß Art. 5 Novel-Food-Verordnung in Großbritannien notifiziert. Die Produkte wurden im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung in Bremen noch nicht vorgefunden, so dass zur Kennzeichnungsproblematik zurzeit hier keine Erkenntnisse vorliegen.

Zu Frage 3. a): Wurden, wie vom Senat am 21. Oktober 1997 angekündigt, ab Januar 1998 zehn Prozent des routinemäßigen Planprobensolls auf gentechnische Veränderungen untersucht?

Nein.

1998 wurden 67 Proben mit Sojazutaten auf gentechnisch veränderte DNA-Sequenzen untersucht, das entspricht in Bezug auf das Gesamtprobensoll 1,8 %. Zum Zeitpunkt der Planung des Stichprobenumfangs für gentechnisch veränderte Lebensmittel wurde davon ausgegangen, dass die Wirtschaft schnell eine breite Produktpalette in den Verkehr bringen würde. Dies ist nicht eingetreten. Auf europäischer Ebene wurde die Schwellenwertdiskussion geführt, die den fachlichen Konsens erbrachte, dass nicht absichtlich eingesetzte gentechnisch veränderte Anteile bis zu einer festzulegenden Höchstgrenze keine Kennzeichnungspflicht nach sich ziehen. Derzeit wird ein Schwellenwert von 1 % diskutiert. Die 1998 untersuchten Produkte umfassen das Lebensmittelangebot, bei dem die Verwendung gentechnisch veränderter Sojazutaten vermutet werden konnte, auch wenn keine Kennzeichnung vorhanden war (Missbrauch).

Bisher wurden in 1999 42 Produkte untersucht.

Zu b): Welche Testmethoden werden von der amtlichen Lebensmittelüberwachung angewandt, und welche Produkte werden damit bezüglich welcher gentechnischen Veränderung untersucht?

Im LUA wird der Nachweis mit Hilfe eines kommerziell erhältlichen Testkits (Polymerasekettenreaktion PCR) auf das Vorhandensein von Roundup-Ready Soja-DNA durchgeführt. Die Verifizierung eines positiven Ergebnisses erfolgt durch Hybridisierung mit einer DNA-Sonde im Staatlichen Lebensmitteluntersuchungsamt Braunschweig.

Zu c): In wie vielen Fällen wurden damit Verstöße gegen die Novel-Food- bzw. Soja-Mais-Verordnung festgestellt und auf welche Produkte bezogen sich diese?

Bisher wurden in Bremen acht Beanstandungen wegen der fehlenden Kennzeichnung gentechnisch veränderter Zutaten ausgesprochen. Dabei handelt es sich um Sojaöle, Nahrungsergänzungsmittel und Würzmittel mit Sojabestandteilen. Die Beanstandungen wurden an die für die Hersteller zuständigen örtlichen Behörden zur Durchführung der entsprechenden weiteren Maßnahmen abgegeben.

In Niedersachsen wurde ein Räucher-Tofu eines Bremerhavener Herstellers beanstandet. Die Ermittlungen des Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienstes Bremerhaven ergaben, dass die gentechnisch modifizierte DNA als Verunreinigung unterhalb des Schwellenwertes lag. Eine Kennzeichnungspflicht bestand daher nicht.

Zu d): Mit welchen Konsequenzen haben die Hersteller und Händler in solchen Fällen zu rechnen?

Als Straftat wird geahndet, wenn gentechnisch veränderte Lebensmittel ohne Genehmigung nach Art. 4 Novel-Food-Verordnung oder ohne Anzeige nach Art. 5 Novel-Food-Verordnung in den Verkehr gebracht werden.

Bei Fahrlässigkeit werden die genannten Tatbestände als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Zu Frage 4.: Welche Hersteller in Bremen haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihre Produkte „ohne Gentechnik“ zu deklarieren? Wie wird die Einhaltung dieser Kennzeichnung überwacht?

Eine Meldepflicht für Produkte, die „ohne Gentechnik“ hergestellt und deklariert werden, besteht nicht. In Bremen wurden Produkte mit dieser Kennzeichnung im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung bisher nicht bekannt.

Wird ein Produkt mit entsprechender Kennzeichnung am Markt vorgefunden, kann eine Probenahme und Überprüfung, ob die Kennzeichnung gerechtfertigt ist (Überwachung des Missbrauchs) erfolgen.

Zu Frage 5.: Sieht der Senat in der Förderung des ökologischen Landbaus und der Unterstützung der „Arbeitsgemeinschaft Lebensmittel ohne Gentechnik e. V.“ einen Ansatzpunkt, um im Sinne des Verbraucher/-innenschutzes zu handeln?

Die Förderung des ökologischen Landbaus wird bereits seit Jahren vom Wirtschaftsressort angeboten.

Eine Förderung des Vereins „Arbeitsgemeinschaft Lebensmittel ohne Gentechnik e. V.“ bedarf nach Antragsstellung einer genauen Prüfung. Zurzeit liegt ein entsprechender Antrag nicht vor.